



Information an die Tierärztinnen und -ärzte

Basel, im Januar 2021

Richtlinie zum Einsatz kritischer Antibiotika auf Bio Suisse Betrieben

Sehr geehrte Damen und Herren

Bio Suisse ist seit jeher bestrebt den Antibiotikaeinsatz auf ein Minimum zu beschränken. Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere sind durch artgerechte Haltung und Fütterung, Wahl geeigneter Rassen und Zuchtmethoden zu fördern. Natürliche Mittel und komplementärmedizinische Heilmethoden haben Vorrang. Mit Information und Beratung, z. B. dem Projekt ProBio, wird der Wissenstransfer zwischen den Betrieben und der Beratung gefördert.

Zusätzlich hat die Delegiertenversammlung im Frühjahr 2016 die neue Weisung „Eingeschränkter Einsatz von Antibiotika“ per 1.1.2017 in die Bio Suisse Richtlinien aufgenommen, in der hauptsächlich der Einsatz von Antibiotika mit sogenannten kritischen Wirkstoffen geregelt wird. Die Definition erfolgte in Anlehnung an die revidierte TAMV und umfasst Cephalosporine 3. und 4. Generation, Fluorchinolone und Makrolide (Wortlaut siehe Beilage).

Nicht zur Diskussion steht ein generelles Verbot von Antibiotika, da der Tierschutz und das Tierwohl oberste Priorität haben. Die Richtlinien zum Antibiotikaeinsatz wurden in einem breit abgestützten Prozess gemeinsam mit Tierhaltern und Tierärzten erarbeitet.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Knospe-Bäuerinnen und Bauern für einen noch gezielteren und massvolleren Einsatz von Antibiotika zu sensibilisieren. Die Knospe-Bäuerinnen und Bauern haben dazu von Bio Suisse ein Merkblatt zur Thematik, die Liste der kritischen Antibiotika-Medikamente sowie dieses Infoschreiben für die Tierärztinnen und Tierärzte erhalten, welches den Dialog zwischen Tierärzten und Bio-Tierhaltern fördern soll. Wir danken Ihnen für die gute Betreuung der Bio-Tierhaltenden und dass Sie diese bei der Umsetzung der Richtlinie unterstützen. Bei Anregungen und Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse

Dieter Peltzer
Leiter Qualitätssicherung und -entwicklung

Wiebke Egli
Leiterin Bereich Landwirtschaft

Bio Suisse Richtlinien für die Tierhaltung in der Schweiz

4.5 Tiergesundheit

(...)

4.5.3 Eingeschränkter Einsatz von Antibiotika

Zusätzlich zu den unter 4.5 formulierten Grundsätzen gelten folgende Bedingungen:

Für Erstbehandlungen dürfen nur Antibiotika eingesetzt werden, die keine kritischen Wirkstoffgruppen (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) enthalten.

Ausnahmen:

- a. Es ist nur ein Antibiotikum der kritischen Wirkstoffgruppen für die betreffende Indikation und zu behandelnde Tierart zugelassen.
 - b. Ein Antibiogramm weist ein Antibiotikum einer kritischen Wirkstoffgruppe als einzig Wirksames aus. Bei Gruppentherapien und tierärztlich diagnostizierten Bestandesproblemen beträgt die Gültigkeitsdauer des Antibiogramms drei Monate für die gleiche Indikation.
- Bei Gruppentherapien und Euterbehandlungen darf ein Antibiotikum der kritischen Wirkstoffgruppen ausschliesslich dann eingesetzt werden, wenn ein Antibiogramm ausweist, dass einzig dieses wirksam ist.

4.5.3.1 Milchproben und Antibiogramm

Bei Euterbehandlungen muss vor der Behandlung eine Milchprobe genommen und direkt analysiert oder für eine spätere Analyse und Antibiogramm fachgerecht aufgehoben werden. Die Analyse der Milchprobe und ein Antibiogramm werden in jedem Fall empfohlen, speziell bei subklinischer/chronischer Mastitis.

Trockensteller dürfen generell nur eingesetzt werden, wenn eine bakteriologische Analyse die Notwendigkeit aufzeigt, dies gilt auch für Knospe-Tiere auf nicht biologischen Alpen. Zudem muss der Wirkstoff immer anhand eines Antibiogramms gezielt ausgewählt werden.

4.5.4 Wartefristen

Ausgenommen von der doppelten Wartefrist sind Mittel zur Trockenstellung von Tieren mit Euterproblemen.

Die gesamten Bio Suisse Richtlinien finden Sie auf:

www.bioaktuell.ch > Aktuell > das Bioregelwerk

Behandlungsjournal

Das Behandlungsjournal wurde mit den zusätzlichen Spalten «Kritische Antibiotika» und «Antibiogramm vorhanden» ergänzt. Wir bitten Sie, diese beim Ausfüllen zu beachten.



Einsatz von Antibiotika gemäss Bio Suisse Richtlinien Bestätigung der Tierärztin, des Tierarztes

Tierhalter/innen:

Bio-Nummer

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Tierarzt/Tierärztin/Praxis:

Name, Vorname

Praxis

Adresse

PLZ, Ort

Name, Vorname

Praxis

Adresse

PLZ, Ort

Hier können Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen, Kenntnis von der Bio Suisse Richtlinie zum eingeschränkten Antibiotikaeinsatz genommen zu haben. Auf dem oben genannten Betrieb behandeln Sie gemäss der Weisung auf der Rückseite dieses Formulars. Dadurch vereinfachen Sie die Biokontrolle für diesen Betrieb. Vielen Dank!

Der unterzeichnende

Tierarzt: Ort, Datum

Unterschrift